



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brakel

2. Änderungssatzung vom 09.12.2011 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Brakel vom 13.12.2007

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV. NW. 2023) und §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW –StrReinG NW-) vom 18.12.1975 (GV. S. 706/SGV. NW 2061) und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Brakel am 08.12.2011 folgende 2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Brakel vom 13.12.2007 beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührensatz des § 6 Abs. 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert für eine Straße:

- a) die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient **S 1 = 0,0548 €**
- b) die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dient **S 2 = 0,0493 €**
- c) innerhalb der Fußgängerzone sowie dem verkehrsberuhigten Bereich Ecke Bahnhofstraße/Hanekamp/
Warburger Straße, dem verkehrsberuhigten Bereich **S 3 = 0,0658 €**
der Straße Am Thy zwischen Rosenstraße und Haus
Schünemann.

Der Gebührensatz des § 6 Abs. 4 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Reinigungsstufe W 1 (Vorrangstraßen)	W 1 = 0,0244 €
Reinigungsstufe W 2 (Nachrangstraßen)	W 2 = 0,0163 €.

Artikel 2

Diese 2. Änderung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Brakel tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende II. Änderung vom 09.12.2011 der Satzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Brakel vom 13.12.2007 wird hiermit gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brakel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

33034 Brakel, 09.12.2011

**Hermann Temme
Bürgermeister**